OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753090/2/MB/NF

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. November 2023, GZ: BHWLSich-2017-342650/5-WIE, betreffend Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 24. November 2023, GZ: BHWLSich-2017-342650/5-WIE, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Waffenbesitzkarte mit der Nummer: 039166, ausgestellt am 28. November 1974, entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Gemäß § 25 Abs. 1 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Wenn sich gemäß § 25 Abs. 3 WaffG ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1 WaffG ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er alkohol- oder suchtkrank ist.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Sie sind im Besitz einer Waffenbesitzkarte welche am 28.11.1974 ausgestellt wurde, die Sie für den Besitz von zwei Stück Kategorie B Waffen berechtigt.

Anlässlich einer am 22.07.2023 durchgeführten waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 25 WaffG durch die Polizeiinspektion S__ trat folgender Sachverhalt zu Tage:

Mit Bescheid vom 02.04.2023 wurde Ihnen die Lenkberechtigung aufgrund einer jahrelangen Alkoholabhängigkeit entzogen. Zwar waren Sie während der Überprüfung am 22.07.2023 nicht offensichtlich alkoholisiert, dennoch bestehen Zweifel an der Verlässlichkeit.

Die Verwahrung der Waffen war in Ordnung und auch einen entsprechenden Sachkundenachweis von der Schützengesellschaft S__ vom 23.07.2023 konnten Sie nachweisen.

Aus dem Verwaltungsvorstrafenregister der C__ geht hervor, dass Sie im Jahr 2020 wegen alkoholisierten Lenkens eines Fahrzeuges rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 1.600 Euro bestraft wurden.

Am 12.10.2023 sprachen Sie bei der Waffenbehörde der C__ persönlich vor und reichten einen Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid vom 12.09.2023 nach. Aus diesem Befund geht hervor, dass es in etwa der letzten drei Monate keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gab.

Die BH Wels-Land forderte am 12.10.2023 eine amtsärztliche Stellungnahme an, aus der hervorgehen soll, ob Sie trotz des positiven Haaranalysebefundes noch als alkohol- oder suchtkrank gelten oder eben nicht mehr.

Aus der amtsärztlichen Stellungnahme vom 13.10.2023 des Sanitätsdienstes der C__ geht hervor, dass bei Ihnen nach wie vor eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Sie besitzen seit 2017 wegen einer fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeit einen befristeten Führerschein mit der Auflage, Ihre Alkoholabstinenz durch Haaranalysen nachzuweisen. Während dieser Zeit traten wiederholt Rückfälle auf, die eine Neubeurteilung erforderlich machten.

Als Tatsache gilt, dass Ihnen der Führerschein wegen Ihrer Alkoholabhängigkeit entzogen wurde. Als weitere Tatsache gilt, dass Sie unter einer jahrelangen Alkoholabhängigkeit leiden und somit als Inhaber einer Waffenbesitzkarte nach dem Waffengesetz nicht mehr als verlässlich gelten.

Wegen mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit (§ 8 WaffG) wurde Ihnen nachweislich eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19.10.2023 zu Kenntnis gebracht, dass die Behörde beabsichtigt, Ihnen Ihre Waffenbesitzkarte zu entziehen. Ihnen wurde eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Reaktion Ihrerseits blieb aus.

Die Behörde hat entschieden:

Als Tatsache gilt, dass Sie aus medizinischer Sicht und somit auch aus waffenrechtlicher Sicht als alkoholsüchtig gelten. Sie sind somit durch Ihre Alkoholsucht nach dem Waffengesetz als nicht mehr verlässlich einzustufen. Die Behörde gelangt daher zum Schluss, dass auf Grund der fehlenden Verlässlichkeit die notwendige waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben war und somit Ihre Waffenbesitzkarte zu entziehen war.

Nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 3 WaffG wird der Behörde kein Ermessen eingeräumt. Die Behörde muss bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zwingend mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde vorgehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittel bringt die bP wie folgt vor:
„Sg. Frau Bezirkshauptfrau A__!

Ich lege gegen den Bescheid v. 24.11.23 Berufung ein und begründe dies wie folgt:
Auf Seite 3 wird festgestellt, ich hätte auf das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19.10.23 nicht innerhalb v. 14 Tagen reagiert.
Faktum ist: 1.) Ich habe sofort nach Zustellung des Ergebnisses am 20. Oktober mit dem Büro v. E__ telefoniert und mir wurde mitgeteilt daß Betroffener erst in der Folgewoche zu sprechen sei (Urlaub).
2.) Ich habe am Die, 24. Okt. persönlich mit Herrn F__ telefoniert (~ 10^h vm) und um ein persönliches Gespräch gebeten. Als Antwort bekam ich folgendes: Ein persönliches Gespräch hat keinen Sinn, er weiß sowieso was zu tun ist. Er wird das Verfahren einleiten.

Ich dankte für das Gespräch und bat meine Verläßlichkeit doch im Hinblick meiner 23 jährigen Bürgermeistertätigkeit zu berücksichtigen.

Somit ersuche ich meine Sachverhaltsdarstellung in der künftigen Beurteilung meines Verfahrens zu berücksichtigen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26. November 2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017).
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die

Sachverhaltsangaben der bP, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden von der bP keine Beweisanträge gestellt und ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei der der bP entzogenen Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" der bP die von ihr bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17. Oktober 2002, 2001/20/0418; VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19. März 2013, 2012/03/0180; VwGH 22. Oktober 2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dienen auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9. September 2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26. April 2016, Ra 2016/03/0038).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nr. 039166, die am 28. November 1974 von der belangten Behörde für den Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B ausgestellt wurde.

Im Jahr 2020 wurde die bP rechtskräftig zu einer Geldstrafe iHv EUR 1.600,00 wegen alkoholisierten Lenkens eines Fahrzeuges bestraft.

Mit Bescheid vom 2. April 2023 wurde der bP die Lenkberechtigung aufgrund einer jahrelangen Alkoholabhängigkeit entzogen.

Am 22. Juli 2023 führte die Polizeiinspektion S__ eine waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 25 WaffG durch. Im Zuge dieser Überprüfung konnte festgestellt werden, dass die bP die Waffen ordnungsgemäß verwahrt.

Am 12. Oktober 2023 legte die bP einen Befund bzw ein Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid vom 12. September 2023 vor, wonach keine Hinweise auf den Konsum relevanter Alkoholmengen durch die bP vorliegen würden.

Der seitens der belangten Behörde angeforderten amtsärztlichen Stellungnahme von Frau Dr. H__ D__ vom 13. Oktober 2023 ist zu entnehmen, dass im Falle der bP nach wie vor eine Alkoholabhängigkeit vorliege. Die bP besitze seit 2017 wegen fachärztlich diagnostizierter Alkoholabhängigkeit einen befristeten Führerschein mit der Auflage, ihre Alkoholabstinenz durch Haaranalysen nachzuweisen. Während dieser Zeit seien wiederholt Rückfälle aufgetreten, die eine Neubeurteilung erforderlich gemacht hätten.

Im alkoholisierten Zustand ist die bP bislang nicht durch aggressives Verhalten in Erscheinung getreten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde, insbesondere aus dem Bericht der die Waffenüberprüfung durchführenden Beamten der PI S__ vom 30. Juni 2023 sowie der amtsärztlichen Stellungnahme vom 13. Oktober 2023.

Die bP bestritt die im Bescheid getroffenen Feststellungen im Zuge des Verfahrens im Übrigen auch nicht, sondern bringt im Hinblick auf den Entzug der Waffenbesitzkarte lediglich vor, dass im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung ihre 23-jährige Bürgermeistertätigkeit zu berücksichtigen sei.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I Nr 12/1997 idF BGBl I Nr 211/2021, lauten:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

[...]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

[...]

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 8 Abs 1 WaffG regelt, gilt ein Mensch iSd WaffG als verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind. Keinesfalls verlässlich ist nach § 8 Abs 2 leg cit ein Mensch, wenn er alkohol- oder suchtkrank ist (Z 1), psychisch krank oder geistesschwach ist (Z 2) oder durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen (Z 3).

Gemäß § 25 Abs 1 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen. Ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit eines Berechtigten nicht mehr gegeben, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen.

IV.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl VwGH 17. September 2003, 2001/20/0020). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 15. März 2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen (VwGH 20. Februar 1990, 89/01/0414; 21. Oktober 2011, 2010/03/0058; 14. November 2006, 2005/03/0072; 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038; 15. März 2019, Ra 2019/03/0026). Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG 1996 als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (ua) des § 8 Abs 1 Z 1 WaffG 1996 zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.

IV.3. Im konkreten Fall steht zweifelsfrei fest, dass die bP an einer fachärztlich diagnostizierten Alkoholabhängigkeit leidet. Zumal § 8 Abs 2 Z 1 WaffG ausdrücklich normiert, dass eine Person keinesfalls als verlässlich iSd WaffG gilt, wenn sie alkohol- oder suchtkrank ist, ist der bP die für die Innehabung einer Waffenbesitzkarte notwendige Verlässlichkeit – ungeachtet der Tatsache, dass die bP unter Alkoholeinfluss bisher nicht durch aggressive Verhaltensweisen in Erscheinung getreten ist – abzusprechen. Die Tatsache, dass die bP – wie sie im Rahmen ihrer Beschwerde vorbringt – 23 Jahre als Bürgermeister tätig gewesen ist, vermag daran nichts zu ändern.

IV.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, sich das erkennende Gericht auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 8 Abs 2 Z 1 WaffG stützen konnte und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP die erforderliche Verlässlichkeit aufweist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter